

RICOH Austria GmbH (nachfolgend „RICOH“) Bedingungen für Individualsoftware, Individualanpassungen, Standardsoftware und Cloud Services

1. August 2025

1. Erstellung von Individualsoftware

- 1.1 Bei der Individualsoftware handelt es sich um eigenständige, individuelle Software (im Folgenden zusammen „Individualsoftware“), die nach den Anforderungen und Vorgaben des Kunden von RICOH oder einem von RICOH beauftragten Erfüllungsgehilfen für den Kunden als reine Dienstleistung entwickelt und erstellt wird.
- 1.2 Die Kundenanforderungen und -vorgaben an die Individualsoftware sind im Vertrag zwischen RICOH und dem Kunden (im Folgenden „Individualvereinbarung“) abschließend als vertraglich vereinbarter Leistungsumfang konkretisiert; darüber hinaus schuldet RICOH keine Leistungen. Die Erfolgs- und Ergebnisverantwortung liegt beim Kunden. RICOH schuldet keinen Erfolg und führt die Leistungen ausschließlich gemäß den Vorgaben des Kunden durch.
- 1.3 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die Individualsoftware seinen sowie den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen für bestimmte Zwecke oder Funktionalitäten innerhalb des Einsatzgebietes genügt und in der vom Kunden getroffenen Auswahl mit anderer Software und/oder Hardware zusammenarbeitet.
- 1.4 Die Individualsoftware ist fertiggestellt, wenn der in der Individualvereinbarung festgelegte und somit geschuldete Leistungsumfang erfüllt ist. RICOH ist im zumutbaren Ausmaß berechtigt, Teilleistungen fertigzustellen.
- 1.5 Pflege-, Wartungs- oder Supportleistungen sind nicht Teil der Erstellung von Individualsoftware.

2. Erstellung von Individualanpassungen

- 2.1 Bei Individualanpassungen handelt es sich um unselbständige oder selbständige Module, Schnittstellen und Applikationen von Standardsoftware, die nach den Anforderungen und Vorgaben des Kunden von RICOH oder einem von RICOH beauftragten Erfüllungsgehilfen für den Kunden als reine Dienstleistung entwickelt und erstellt werden.
- 2.2 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass er bei Modulen, Schnittstellen und Applikationen von Standardsoftware über die für die Nutzung der Standardsoftware sowie für die Erstellung von Individualanpassung erforderlichen Rechte verfügt und die damit einhergehenden Pflichten und Nutzungsbestimmungen einhält.
- 2.3 Die Kundenanforderungen und -vorgaben an die Individualanpassung sind im Vertrag zwischen RICOH und dem Kunden abschließend als vertraglich vereinbarter Leistungsumfang konkretisiert; darüber hinaus schuldet RICOH keine Leistungen. Die Erfolgs- und Ergebnisverantwortung liegt beim Kunden. RICOH schuldet keinen Erfolg und führt die Leistungen ausschließlich gemäß den Vorgaben des Kunden durch.

- 2.4 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die Individualanpassung seinen, sowie den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen für bestimmte Zwecke oder Funktionalitäten innerhalb des Einsatzgebietes genügt und in der vom Kunden getroffenen Auswahl mit anderer Software und/oder Hardware zusammenarbeitet.
- 2.5 Die Individualanpassung ist fertiggestellt, wenn der in der Individualvereinbarung festgelegte und somit geschuldete Leistungsumfang erfüllt ist. RICOH ist im zumutbaren Ausmaß berechtigt, Teilleistungen fertigzustellen.
- 2.6 Pflege-, Wartungs- oder Supportleistungen sind nicht Teil der Erstellung von Individualanpassungen.

3. Bereitstellung von Individualsoftware, Individualanpassungen oder Standardsoftware

- 3.1 Unter Standardsoftware ist auch jene Software zu subsumieren, die mit Hardware mitgeliefert wird, weil sie die Funktionen und Abläufe steuert. Welche Software vertragsgegenständlich ist, sowie der genaue Leistungsinhalt und die Form der Bereitstellung ist in der Individualvereinbarung zwischen RICOH und dem Kunden festgelegt.
- 3.2 Individualanpassungen, Individual- und Standardsoftware (im Folgenden zusammen „Produkt“) werden ab dem Zeitpunkt – bei mehreren in Frage kommenden Sachverhalten gilt der früheste – bereitgestellt, ab dem die Fertigstellung dem Kunden mitgeteilt wird oder das Produkt beim Kunden installiert wird oder für die Versendung beim Erfüllungsort bereitsteht oder ein elektronischer Download zur Verfügung gestellt wird oder die für die Verwendung erforderlichen Benutzerdaten abgefragt werden. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 3.3 Erfolgt die Bereitstellung durch elektronischen Download, ist dieser vom Kunden selbständig auf sein System zu installieren. Wird die Installation vom Lizenzgeber, RICOH oder von einem Subunternehmer von RICOH durchgeführt, ist dies zusätzlich kostenpflichtig und der Kunde ermächtigt hiermit diesen, in seinem Namen „Click-through“ Lizenzen im Rahmen der Installation anzunehmen.
- 3.4 Wurde eine Abnahme ausdrücklich vertraglich vereinbart, hat der Kunde binnen vierzehn Tagen das Produkt zu testen, abzunehmen und allenfalls ein Abnahmeprotokoll zu übermitteln. Wird innerhalb dieser Zeit kein abnahmeverhindernder Mangel schriftlich mitgeteilt oder wird das Produkt vom Kunden in Betrieb genommen, gilt dieses als schlüssig abgenommen und somit bereitgestellt.
- 3.5 Die Bereitstellung stellt eine Übergabe dar, an die der Gefahrenübergang und der Gewährleistungsbeginn geknüpft sind.

4. Gewährleistung, Aktualisierung

- 4.1 Es wird Gewähr geleistet, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Bereitstellung gemäß der Dokumentation brauchbar ist und sich für die objektivierbar vorausgesetzte Verwendung eignet. Ein Mangel liegt vor, wenn das Produkt nicht die wesentlichen zugesagten Funktionen erfüllt. Ein Mangel besteht nicht, wenn das Produkt den allgemein zugänglichen Erkenntnissen der Informationstechnik, wie sie bei Vertragsabschluss bestand, entspricht. Geringfügige Mängel, welche die Funktion und Nutzungsmöglichkeit nicht beeinflussen, sowie eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleiben außer Betracht. Nicht reproduzierbare Fehler gelten nicht als Mangel.
- 4.2 Es ist nicht möglich ein Produkt so zu entwickeln, dass es für alle Anwendungen fehlerfrei ist oder ununterbrochen läuft und in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Programmen und Informationssystemen funktioniert. RICOH ist nicht dafür verantwortlich, dass das Produkt in der vom Kunden getroffenen Auswahl in Verbindung mit anderer vom Kunden verwendeter Software und/oder Hardware zusammenarbeitet, fehlerfrei funktioniert, oder sonst den Anforderungen für bestimmte Zwecke oder Funktionalitäten innerhalb des Einsatzgebietes des Kunden genügt. Dies gilt auch für gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung eines Produktes.
- 4.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf ungeeignete, nachlässige oder unsachgemäße Verwendung, Installation, Wartung, Änderung oder sonstige unberechtigte Eingriffe des Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten, Nichtbeachtung von Bedien- oder Anwendungshinweisen oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verseuchung mit Computerviren, Schäden an Datenträgern, höhere Gewalt, falsche oder fehlende oder nicht funktionstüchtige Kundenumgebung oder anormale Betriebsbedingungen (z.B. wenn der Betrieb in ungeeigneten Räumen stattfindet) zurückzuführen sind, oder auf Funktionsstörungen mit verbundener Hard- oder Software vom Kunden oder Dritten beruhen. Insbesondere erlöschen Gewährleistungsansprüche, wenn der Kunde selbst oder mit seinem Wissen Dritte ohne ausdrückliche, schriftliche Einwilligung von RICOH das Produkt warten oder ändern. Gewährleistungsansprüche sind weiters ausgeschlossen, wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu Schadensminderung trifft und RICOH nicht Gelegenheit zur Mängelbehebung eingeräumt wird. Die Beweislast, dass vorgenannte Vermutungen für den Mangel nicht ursächlich geworden sind, trägt der Kunde.
- 4.4 Die Gewährleistungsfrist für Produkte ist grundsätzlich in den jeweiligen Lizenzbestimmungen festgehalten. Andernfalls beträgt sie sechs Monate ab Bereitstellung. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche und -rechte; hiervon abweichende Bestimmungen des § 933 ABGB kommen nicht zur Anwendung. Die Beweispflicht der Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Bereitstellung trifft

den Kunden. Allfällige Mängel müssen unter genauer Angabe (detaillierte Fehlermeldung mit aussagekräftiger Beschreibung) unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch binnen drei Tagen nachdem sie festgestellt werden oder bei ordentlicher Sorgfalt hätten erkannt werden können, angezeigt werden. Der Kunde wird bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in Unterlagen gewähren, aus denen sich nähere Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Mängelbehebung erforderlichen Aufwendungen für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen.

- 4.5 Sind die Gewährleistungsansprüche begründet, wird je nach den jeweiligen Umständen und im eigenen Ermessen desjenigen, der die Mängel zu beheben hat, eine Verbesserung, einen Austausch, eine Preisminderung oder eine Rückabwicklung vorgenommen. Zeigt RICOH oder der Lizenzgeber eine Möglichkeit auf, Auswirkungen des Mangels effektiv und dauerhaft zu vermeiden, ohne den Mangel als solchen zu beheben, so ist auch dies als ordnungsgemäße Mängelbehebung zu qualifizieren. Der Kunde hat auch als ordnungsgemäße Mängelbehebung ein verändertes oder neues Produkt zu akzeptieren, wenn der bedungene Gebrauch und der Funktionsumfang des ursprünglichen Produktes dabei erhalten bleibt. Das Recht auf Ersatzvornahme wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Behebung des Mangels gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Verbesserungsversuche in angemessener Nachfrist erfolglos waren. In diesem Fall kann der Kunde nach Ablauf einer weiteren Nachfrist von zumindest dreißig Tagen vom Vertrag zurücktreten. Nach Rückgabe des Produktes und aller Sicherungskopien wird das Entgelt unter Anrechnung der zwischenzeitlichen Nutzung zurückerstattet.
- 4.6 Durch die Mängelbehebung erfolgt keine Unterbrechung, Erneuerung oder Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Ergibt die Überprüfung, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, hat RICOH das Recht, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen und die Kosten der Überprüfung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Bei Standardsoftware mit zeitlich beschränkter Nutzung werden Mängel im Regelfall im Rahmen eines Wartungs- oder Supportvertrages behoben.
- 4.8 Das Recht auf Entgelteinstellungen oder -reduzierungen für die Dauer des Mangels oder nicht vertragskonformer Nutzbarkeit auf Grund von Fällen Höherer Gewalt, außerordentlicher Unglücksfälle oder zufälligen Untergang des Produktes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.9 Die Anwendung von § 1 Abs 3 VGG wird einvernehmlich ausgeschlossen, es besteht somit keine Aktualisierungspflicht.

5. Nutzungs- und Immaterialgüterrechte

5.1 Individualsoftware:

- 5.1.1 RICOH oder der von RICOH beauftragte Erfüllungsgehilfe behält sich sämtliche Rechte, Interessen und jedes Eigentum am mit der Individualsoftware verbundenen geistigen Eigentum, sowie ein umfassendes Werknutzungsrecht und alle dazugehörigen

gewerblichen Schutzrechte vor. Der Kunde erhält daran ausschließlich das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht. Die Softwarecodes (Quell- und Objektcodes) verbleiben beim geistigen Eigentümer, der diese sichert, archiviert und das bei der Erarbeitung erworbene Knowhow uneingeschränkt weiter nutzen, neue Arbeitsergebnisse entwickeln oder Dritten überlassen kann.

5.1.2 Dem Kunden wird als Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dieser Individualsoftware eingeräumt.

5.1.3 Für Individualsoftware kann für die Pflege kein Support- oder Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Sollte ein Kunde im Einzelfall eine Pflege dieser Individualsoftware benötigen, wird sich RICOH bemühen, dies im Rahmen eines selbständig zu erstellenden, entgeltspflichtigen Vertrages zu erbringen.

5.2 Individualanpassung:

5.2.1 RICOH oder der von RICOH beauftragte Erfüllungsgehilfe behält sich sämtliche Rechte, Interessen und jedes Eigentum am mit der Individualanpassung verbundenen geistigen Eigentum, sowie ein umfassendes Werknutzungsrecht und alle dazugehörigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Kunde erhält daran ausschließlich das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht. Die Softwarecodes (Quell- und Objektcodes) verbleiben beim geistigen Eigentümer, der diese sichert, archiviert und das bei der Erarbeitung erworbene Knowhow uneingeschränkt weiter nutzen, neue Arbeitsergebnisse entwickeln oder Dritten überlassen kann.

5.2.2 Dem Kunden wird als Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an dieser Individualanpassung eingeräumt. Je nach Individualvereinbarung kann das Nutzungsrecht entweder zeitlich beschränkt oder zeitlich unbeschränkt sein, sowie eine Nutzungsmesszahl als quantitative Begrenzung und/oder ein Aufstellungsort festgelegt sein.

5.2.3 Für Individualanpassungen kann für die Pflege kein Support- oder Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Sollte ein Kunde im Einzelfall eine Pflege dieser Individualanpassung benötigen, wird sich RICOH bemühen, dies im Rahmen eines selbständig zu erstellenden, entgeltspflichtigen Vertrages zu erbringen.

5.3 Standardsoftware:

5.3.1 Für die Überlassung zur Nutzung von Standardsoftware inklusive der jeweiligen Dokumentation sind Nutzungsrechte (Lizenzen) erforderlich. Urheber und geistiger Eigentümer der Standardsoftware ist RICOH, oder ein verbundenes Unternehmen oder ein Dritter (im Folgenden zusammen „Lizenzgeber“). Der Lizenzgeber behält sich sämtliche Rechte, Interessen und jedes Eigentum an mit der Standardsoftware verbundenen geistigen Eigentum, sowie ein umfassendes Werknutzungsrecht und alle dazugehörigen gewerblichen Schutzrechte vor. Die Softwarecodes (Quell- und Objektcodes) verbleiben beim geistigen Eigentümer, der diese sichert, archiviert und das bei der Erarbeitung erworbene Knowhow uneingeschränkt

weiter nutzen, neue Arbeitsergebnisse entwickeln oder Dritten überlassen kann.

5.3.2 Der Kunde als Lizenznehmer erhält an der Standardsoftware ein Nutzungsrecht. Die Nutzungsrechte sind in den jeweiligen produktabhängigen Lizenzbestimmungen des jeweiligen Lizenzgebers festgehalten, die auch unter dem folgenden Link abrufbar sind: <https://www.ricoh.at/support/eula/>. Der Kunde als Lizenznehmer und Vertragspartner des Lizenzgebers ist zur Einhaltung der Lizenzbestimmungen verpflichtet. Darüber hinaus gelten die hier festgelegten Vertragsbestimmungen.

5.3.3 Je nach Produkt und/oder Individualvereinbarung kann das Nutzungsrecht an der Standardsoftware entweder zeitlich beschränkt oder zeitlich unbeschränkt sein. Je nach Produkt kann eine Nutzungsmesszahl als quantitative Begrenzung und/oder ein Aufstellungsort festgelegt sein.

5.3.4 Für die Pflege von Standardsoftware hat der Kunde, soweit es sich nicht um ein Cloud Service handelt, bei dem Supportleistungen Teil des Vertragsgegenstandes sind, einen eigenen Wartungsvertrag oder Wartungs- und Supportvertrag abzuschließen, der im Regelfall obligatorische Voraussetzung für die Einräumung von Nutzungsrechten an Standardsoftware ist. Dem Kunden werden die jeweiligen Wartungs- und Supportbestimmungen von RICOH in der Individualvereinbarung als Vertragsbestandteil bekanntgegeben.

5.4 Der Kunde erhält erst nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Entgelte und der damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten, Abgaben, Steuern und Gebühren das vereinbarte Nutzungsrecht. Die Vergütung, Abrechnung, Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen und Zahlungskonditionen sind in der jeweiligen Individualvereinbarung in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RICOH geregelt.

6. **Weitere Rechte und Pflichten**

6.1 Sollte in den Lizenzbestimmungen nichts anderes vereinbart sein, darf das Produkt ausschließlich für interne Geschäftsprozesse und -tätigkeiten installiert, geladen, ausgeführt, angezeigt, betrieben und gespeichert werden. Die Nutzung hat gemäß den vom Lizenzgeber vorgegebenen Sicherheits-, Anwendungs- und Bedienvorschriften zu erfolgen und darf nicht für rechtswidrige oder militärische Zwecke genutzt werden.

6.2 Enthält das Produkt Copyright Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale, so dürfen diese nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden. Der Kunde hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers zu wahren und diese Pflicht auf seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

6.3 Produkte dürfen, soweit nicht explizit etwas anderes geregelt ist, nicht ganz oder teilweise abgeändert, zurück- oder weiterentwickelt, rekonstruiert, angepasst, modifiziert, zusammengeführt, übersetzt, dekompiert, oder disassembliert werden. Fehler dürfen nicht

- selbständig behoben werden, Systemfunktionen oder Daten dürfen nicht ausgekundschaftet werden.
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, darüber hinaus das Produkt zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, das Produkt oder Teile davon zu vertreiben oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten, zu unterlizenzieren, zu verleasen, zu verleihen oder auf andere Weise entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Beinhaltet die Hardware ein für die Funktionsfähigkeit und Abläufe zwingend notwendiges Produkt, erhält der Kunde an diesem nur ein Recht zum Einsatz mit dieser Hardware. Ist es gemäß den Lizenzbestimmungen jedoch zulässig das Produkt auf einer anderen Hardware zu nutzen und wechselt der Kunde die Hardware, mit der er das Produkt betreibt, so hat er dieses von der bisher verwendeten Hardware unwiederbringlich zu löschen.
- 6.6 Wird ein Nutzungsrecht für ein Produkt zeitlich unbeschränkt eingeräumt und ist nach der jeweiligen Lizenzvereinbarung eine Weitergabe dieses Nutzungsrechtes zulässig, verpflichtet sich der Kunde unter der Einhaltung der dafür vom Lizenzgeber vorgegebenen Voraussetzungen, neben dem Nutzungsrecht auch die vertraglich vereinbarten Pflichten auf den Dritten zu übertragen und den Lizenzgeber über die Weitergabe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine vorübergehende oder teilweise Weitergabe oder eine Weitergabe an mehrere ist untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, alle geltenden Ausfuhrgesetze und -vorschriften sowie Exportverbote, -embargos und -beschränkungen einzuhalten. Mit Weitergabe erlischt das Nutzungsrecht des Kunden und es sind auch alle Sicherungskopien und die Dokumentation unwiederbringlich zu löschen.
- 6.7 Vervielfältigungen und Kopien sind nicht zulässig, soweit es sich nicht um Kopien für die Betriebssicherheit im zwingend erforderlichen gesetzlichen Ausmaß zu Sicherungszwecken handelt. Auf derartige Kopien sind vom Kunden sämtliche im Originalcode enthaltenen Urheberrechtsvermerke zu übertragen und sie sind als Sicherungskopie deutlich zu kennzeichnen. Die Kopien sind sicher zu verwahren und es sind korrekte, aktuelle Unterlagen über die Anzahl und die Aufbewahrungsorte zu führen.
- 6.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Produkt eventuell Softwareprogramme, Codes oder Bibliotheken enthalten könnte, die das Eigentum Dritter sind oder im Rahmen einer oder mehrerer Open-Source-Softwarelizenzen lizenziert wurden (im Folgenden zusammen „Programme Dritter“). Programme Dritter dürfen nur insoweit genutzt werden, soweit sie im Produkt integriert oder enthalten sind. Alle geistigen Eigentumsrechte an solchen Programmen Dritter verbleiben im Eigentum des jeweiligen Dritten. Wenn die Nutzungsbedingungen für solche Programme Dritter (die „Drittlizenzen“) in den Installationsanweisungen, Text- oder „readme“-Dateien oder in anderen Medien zum Herunterladen oder Installieren enthalten sind, die der Lizenzgeber dem Kunden in Verbindung mit dem Produkt zur Verfügung stellt, unterliegt die Nutzung der Programme Dritter solchen Drittlizenzen. Soweit in den Drittlizenzen nicht ausdrücklich anders vorgegeben, gelten die Beschränkungen und Anforderungen in den Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers auch für die Nutzung von Programmen Dritter. Nur, wenn es in einer Drittlizenz ausdrücklich verlangt wird, verzichtet der Lizenzgeber für das betroffene Programm Dritter auf das Verbot in Bezug auf Reverse Engineering oder Dekompilieren. Allfällige Programme Dritter werden, soweit gesetzlich zulässig, „so, wie sie sind“ und ohne jegliche Gewährleistung zur Verfügung gestellt; ihre Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Der Lizenzgeber und RICOH sind, soweit gesetzlich zulässig, für diese Programme Dritter oder für Schäden auf Grund dieser nicht haftbar.
- 6.9 Der Kunde erbringt alle für eine Nutzung und Inanspruchnahme erforderlichen oder bekanntgegebenen Mitwirkungsleistungen als wesentliche Vertragspflicht. Der Kunde erbringt diese Mitwirkungsleistungen entgeltfrei, rechtzeitig und mängelfrei und sorgt für die erforderlichen technischen Mindestanforderungen an die von ihm eingesetzte Hard- und Software sowie, soweit für das Produkt erforderlich, für eine entsprechende Internetanbindung und Endgeräte, die den erforderlichen Systemanforderungen genügen.
- 6.10 Der Kunde informiert sich vorab eigenständig über die wesentlichen Funktionsmerkmale des Produktes, seine technischen Anforderungen und die jeweiligen Systemvoraussetzungen und stellt diese sicher. Der Kunde darf keine Software oder andere technische Einrichtungen verwenden, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder gefährden könnten.
- 6.11 Der Lizenzgeber hat bei Standardsoftware das Recht, in regelmäßigen Abständen Änderungen an den Produkten vorzunehmen und diese dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Dies kann das Modifizieren, Hinzufügen neuer Funktionen oder Features, sowie die Änderung oder Entfernung bestehender Features oder Funktionen umfassen. Der Lizenzgeber kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen entgeltpflichtige Fixes, Verbesserungen, Änderungen, Korrekturen, Updates oder Upgrades zur Verfügung stellen und Standardsoftware auf neue Versionen umstellen. Daraus kann jedoch keine Pflicht des Lizenzgebers und somit kein Recht des Kunden darauf abgeleitet werden. Die Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche oder behördliche Anordnungen können den Lizenzgeber verpflichten, das Produkt anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen. Der Kunde kann in keinem dieser Fälle daraus eine Rechtsfolge ableiten.
- 6.12 Der Kunde hat den unbefugten Zugriff Dritter sowie die missbräuchliche Verwendung des Produktes und der Benutzerdaten durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde verpflichtet sich, das Produkt und die Benutzerdaten sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen und hat über jeden Verdacht auf Missbrauch unverzüglich den Lizenzgeber zu verständigen.

- 6.13 Der Lizenzgeber hat das Recht, zu angemessenen Zeiten und nach einer angemessenen Voranmeldung sich vor Ort beim Kunden mittels Überprüfung aller damit im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten, Hardware, Software und Dokumentation von der vertrags- und gesetzesgemäßen Nutzung des Produktes zu vergewissern.
- 6.14 Ist nicht RICOH der Lizenzgeber, hat RICOH ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Lizenzgeber seine mit RICOH bestehende Vereinbarung gleich aus welchem Grund beendet.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1 RICOH leistet Gewähr, dass das Produkt entsprechend den Lizenzbestimmungen genutzt werden darf und nicht durch entgegenstehende Schutzrechte Dritter belastet ist. Sollte dennoch der Kunde von einem Dritten wegen Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten (im Folgenden „Schutzrechte“) in Anspruch genommen werden, wird der Kunde unter Zugrundelegung der Haftungsbeschränkungen des Punktes 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RICOH unter folgenden Voraussetzungen schad- und klaglos gehalten: Es handelt sich um eine Verletzung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes; der Kunde verständigt den Lizenzgeber über eine (vermeintliche) Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich und anerkennt keine behauptete Verletzung; jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, wird nur im Einvernehmen mit dem Lizenzgeber geführt. Der Kunde verpflichtet sich, damit im Zusammenhang stehende Erklärungen nach Aufforderung abzugeben.
- 7.2 Stellt der Kunde die Nutzung des Produktes, zB aus Schadensminderungsgründen, ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 7.3 Sollte ein Schutzrecht eines Dritten die vertragsgemäße Nutzung wesentlich beeinträchtigen, wird entweder das Produkt so modifiziert oder ersetzt, dass es das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entspricht, oder das Entgelt entsprechend herabgesetzt, oder der Kunde von Entgelten für die Benutzung gegenüber dem Dritten freigestellt. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird das Produkt zurückgenommen und das Entgelt unter Anrechnung der zwischenzeitlichen Nutzung zurückerstattet. Der Kunde hat keine weitergehenden Ansprüche.
- 7.4 Keine Schutzrechtsverletzung liegt vor, wenn sie vom Kunden zu vertreten ist, insbesondere durch eine vom Kunden selbst oder auf Grund seiner Vorgaben durchgeführten Tätigkeit, oder durch Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen; oder auf einer vom Lizenzgeber nicht vorhersehbaren Anwendung beruht oder durch diese verursacht wird; oder der Kunde die Nutzung nach Erhalt der Benachrichtigung über den Verstoß fortsetzt; oder der Verstoß auf der Kombination mit anderer Hard- oder Software basiert.
- 7.5 Der Kunde verpflichtet sich, den Lizenzgeber von allen Ansprüchen, Verlusten und Schäden (einschließlich

angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die von Dritten gegen den Lizenzgeber aufgrund der unrechtmäßigen Nutzung oder der Verletzung von Schutzrechten Dritter, die vom Kunden zu vertreten sind, geltend gemacht werden.

8. Außerordentliche Beendigung, Sperre, Konsequenzen einer Beendigung

- 8.1 Dem Kunden kann die Nutzung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund jederzeit untersagt oder der Zugang zur Software gesperrt oder das Vertragsverhältnis beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Schutzrechte Dritter, Gesetze oder wesentliche Vertragspflichten verletzt, der Kunde die vereinbarten Entgelte nicht entrichtet, wiederholt gegen die Nutzungsbestimmungen verstößt, das Cloud Service über den normalen Durchschnittsgebrauch nutzt, oder ein autorisierter Benutzer oder ein ihm zurechenbarer Dritter gegen Nutzungsbestimmungen verstößt. Darüber hinaus gehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben davon unberührt. Der Kunde bleibt verpflichtet, die Entgelte weiterhin zu entrichten.
- 8.2 In allen Fällen der Beendigung des Nutzungsvertrages ist der Kunde nicht berechtigt das Produkt weiter zu nutzen. Das Produkt und Sicherungskopien sind zurückzugeben oder zu löschen oder zu zerstören; auf Verlangen des Lizenzgebers ist dies zu bestätigen.
- 8.3 Bei einer Sperre wird der Zugang erst dann wieder hergestellt, wenn der Verstoß oder der Grund des Verstoßes dauerhaft beseitigt ist, keine Wiederholungsgefahr besteht und alle daraus entstandenen Kosten vom Kunden gezahlt wurden.
- 8.4 Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit die Nutzungsmöglichkeit teilweise oder ganz einzustellen, um die Sicherheit und Integrität der Netzwerke und Systeme des Lizenzgebers oder von Dritten zu schützen.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen von RICOH

Soweit im Vorstehenden nicht ausdrücklich anders vereinbart, kommen auf das Vertragsverhältnis zwischen RICOH und dem Kunden zusätzlich die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RICOH zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die dort normierten Haftungsbeschränkungen.

10. Zusätzliche, ergänzende Bestimmungen für Cloud Service

- 10.1 Für Cloud Service erhält der Kunde ein zeitlich beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht a) eines Zuganges zur Nutzung für eigene, interne Geschäftszwecke gemäß der jeweiligen Lizenzvereinbarung (Standardsoftware) und b) den Support gemäß den Supportbedingungen während der Geschäftszeiten. Die Geschäftszeiten von RICOH sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RICOH festgehalten; die Geschäftszeiten des jeweiligen Lizenzgebers sind in den einschlägigen Bedingungen des Lizenzgebers festgehalten. Die Dauer sowie die Beendigungsform und -möglichkeit sind in der Individualvereinbarung in Verbindung mit der jeweiligen

- Lizenzvereinbarung und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RICOH festgelegt.
- 10.2 Der Kunde ist sowohl für alle Inhalte, Dokumente, Benutzer-, Kunden- oder Mitarbeiterdaten (im Folgenden „Daten“), als auch für die Eingabe, das Hochladen, Speicherung und die Pflege (im Folgenden „Hochladen“) der Daten allein verantwortlich. Dies gilt auch, wenn RICOH, der Lizenzgeber oder ein Dritter im Namen und im Auftrag des Kunden beim Hochladen unterstützt oder dieses ganz oder teilweise übernimmt. Der Kunde bleibt Eigentümer dieser Daten.
- 10.3 Der Kunde ist allein verantwortlich, dass er über alle zur Nutzung des Cloud Services und dem damit im Zusammenhang stehenden Hochladen der Daten erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen verfügt und alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sowie Informations- und Aufbewahrungspflichten einhält. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der DSGVO sowie geltender nationaler Datenschutzgesetze einzuhalten. Er gewährleistet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, zweckgebunden, transparent und unter Berücksichtigung der Integrität und Sicherheit dieser Daten erfolgt. Sofern erforderlich, verpflichtet sich der Kunde, mit RICOH einen (Sub-) Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen, um die rechtlichen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten zu erfüllen.
- 10.4 Zu der Nutzung von Cloud Services sind nur die vom Kunden im Rahmen der Einrichtung des Cloud Services identifizierten und autorisierten Nutzer (im Folgenden „autorisierte Benutzer“) berechtigt. Der Kunde hat für jeden autorisierten Benutzer entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Auswahl dieser autorisierten Benutzer. Die Einbeziehung Dritter, insbesondere von Nutzern aus Unternehmen, die mit dem Kunden nicht verbunden sind, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von RICOH und dem Lizenzgeber. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen und ist dafür verantwortlich, dass die von ihm autorisierten Benutzer das Cloud Service vertragsgemäß nutzen; jegliches Fehlverhalten eines autorisierten Benutzers ist dem Kunden zuzurechnen.
- 10.5 Der Kunde ist dafür allein verantwortlich, dass keine Daten hochgeladen werden, deren Speicherung, Nutzung oder Übermittlung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen verstößt. So dürfen der Kunde und die autorisierten Benutzer insbesondere nicht auf Daten zugreifen, diese speichern, verteilen oder übertragen, die rechtswidrig, schädlich, bedrohlich, verleumderisch, unerlaubt, obszön, verletzend, belästigend, rassistisch oder ethnisch beleidigend sind; illegale Aktivitäten unterstützen; sexuell eindeutige Bilder enthalten; ungesetzliche Gewalt fördern; aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Hautfarbe, der religiösen Überzeugung, der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung diskriminierend sind, oder anderweitig rechtswidrig sind, wie die Versendung von Spam- oder unжелten Massen-Mails, oder Schäden an Personen oder Sachen verursachen oder verursachen könnten.
- 10.6 Der Kunde hat angemessene Virenschutzvorkehrungen zu treffen und hat vor dem Hochladen von Daten sicherzustellen, dass diese frei von Viren sind. Der Kunde darf keine Softwareviren, Würmer, Trojanische Pferde oder andere schädliche Computercodes, Spione oder Programme erstellen, einsetzen, hochladen oder versenden.
- 10.7 Der Kunde wird keine die Integrität oder Leistung des Cloud Services beeinträchtigende oder störende Maßnahmen setzen oder nicht versuchen, sich einen unbefugten Zugang zum Cloud Service und den diesen zugehörigen Systemen und Netzwerken zu verschaffen.
- 10.8 Der Kunde wird das Cloud Service nur im Rahmen eines normalen Durchschnittsgebrauches nutzen.
- 10.9 Der Kunde ist verpflichtet, Vorkehrungen zur regelmäßigen Sicherung seiner Daten zu treffen und erstellt Backups außerhalb der Cloud, um bei einer allfälligen Nichtverfügbarkeit oder eingeschränkten Verfügbarkeit des Cloud Services oder bei Datenverlust Vorsorge getroffen zu haben.
- 10.10 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen und ist dafür verantwortlich, dass jeder autorisierte Benutzer ein sicheres, geheim zu haltendes Passwort für die Nutzung verwendet, das in keiner Weise unbefugten weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden darf. Der Kunde und seine autorisierten Benutzer sind verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung von Passwörtern zu unterbinden.
- 10.11 Der Kunde ist verpflichtet, RICOH und dem Lizenzgeber unverzüglich jede unbefugte Nutzung seines Zugangs zum Cloud Service, Verlust von Zugangs-codes oder eine missbräuchliche Verwendung von Passwörtern sowie jede andere bekannt gewordene oder vermutete Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten zu melden. Der Kunde hat darüber hinaus alle zumutbaren Maßnahmen zur sofortigen Unterbindung derartiger Verletzungen zu ergreifen.
- 10.12 Der Kunde stellt RICOH und den Lizenzgeber von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich gerichtlicher und anwaltlicher Kosten, frei, falls dieser von einem Dritten oder einem Mitarbeiter des Kunden wegen gesetz- oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden oder eines autorisierten Benutzers in Anspruch genommen wird.
- 10.13 Technische Voraussetzungen wie Netzwerk-, Internet- und Telekomverbindungen und angeschlossene Hardware und Konfigurationen liegen allein in der Verantwortung des Kunden. Dies gilt auch für die Auswahl, Wartung und Sicherheit, sowie für Sicherheits- und Präventionstechnologien. Kommt es beim Cloud Service zu Einschränkungen, Störungen, Ausfällen und anderen damit einhergehenden Konsequenzen, die mit der Nutzung solcher technischen Voraussetzungen verbunden sind, sind diese allein vom Kunden zu vertreten.
- 10.14 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass sich Anforderungen für den Zugang zum Cloud Service und damit einhergehende Änderungen an den technischen Voraussetzungen beim Kunden laufend ändern können. RICOH oder der Lizenzgeber werden den Kunden darüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

- 10.15 Kommt es weiters beim Cloud Service zu Einschränkungen, Störungen oder Ausfällen durch Notfälle, Ereignisse Höherer Gewalt, oder auf Grund von Wartungstätigkeiten durch den Lizenzgeber, kann der Kunde daraus keine Rechtsfolgen, insbesondere wegen mangelhafter Bereitstellung des Cloud Services, ableiten oder geltend machen.
- 10.16 Nach Beendigung des Cloud Services, aus welchem Grund immer, darf der Kunde das Cloud Service nicht weiter nutzen. Der Kunde hat daher alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, um seine Daten rechtzeitig vor Vertragsbeendigung aus dem Cloud Service abzurufen, umzuspeichern, zu sichern und an sich zurückzunehmen. Der Lizenzgeber oder RICOH sind nicht zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet und löschen diese endgültig (nicht wiederherstellbar) automatisch innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Vertragsbeendigung, sofern der Kunde die Löschung nicht bereits selbst durchgeführt hat. Bei rechtzeitiger Beauftragung durch den Kunden kann RICOH entgeltpflichtig vor Löschung bei der Abrufung von Daten unterstützen.